



ESF-Tipp Förderzeitraum 2021-2027

I. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Nummer 1.3 der Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU), (3-Vergleichsangebote)

Wann genügt die Einholung von drei Angeboten?

Für Zuwendungsempfänger, die nicht verpflichtet sind, Vergabevorschriften zu beachten, gilt: Sollen mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 5.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) beschafft werden, sind vor Auftragserteilung mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. Der für das Vorhaben bewilligte Fördersatz 80 Prozent unterschreitet oder, sofern die 80 Prozent überschritten werden, die Zuwendung bzw. die Finanzierung durch mehrere Stellen weniger als 100.000 Euro beträgt.

oder

2. Es sich um Beschaffungen über Dienstleistungen handelt, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann.

Bei Nachbestellungen ist erneut eine Wirtschaftlichkeitsprüfung entsprechend der Nummer 1.3 NBest-EU erforderlich.

Wie ist die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu dokumentieren?

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung nach Nummer 1.3 NBest-EU ist mit dem SAB Formular [„EFRE/JTF 2021-2027 Vertragsübersicht“](#) im Reiter „Abgeschlossene Verträge“ zu dokumentieren und zu Prüfungszwecken vorzuhalten. Ebenfalls aufzubewahren sind:

- Unterlagen, die die Schätzung des Auftragswertes und die Beschreibung der zu erbringenden Leistung untermauern; z. B.: An- oder Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe bzw. diesbezügliche E-Mails oder Faxe. Sofern öffentlich zugängliche Preisinformationen (Flyer, Internetausdrucke, Broschüren, Kataloge) für die Wirtschaftlichkeitsprüfung genutzt werden, sind diese ebenfalls mit dem entsprechenden Datum aufzubewahren.
- Die im Ergebnis geschlossenen Verträge und/oder Zuschlagsschreiben.

II. öffentliche Auftragsvergabe nach Nummer 3 NBest-EU

Wann besteht eine Verpflichtung zur Einhaltung von Vergabevorschriften?

Grundsätzlich ist zwischen der gesetzlichen Pflicht zur Anwendung von Vergabevorschriften und der Verpflichtung zur Beachtung des Vergaberechtes durch den Zuwendungsbescheid zu unterscheiden. Die Regelungen zur Beachtung von Vergabevorschriften im Förderverfahren finden sich in Nummer 3 NBest-EU, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist. Diese verpflichten Auftraggeber i. S. d. §§ 98 ff. GWB.

Welche rechtlichen Grundlagen muss ich beachten, wenn ich zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichtet bin?

Das Vergaberecht ist zweigeteilt in das nationale und das europaweite Vergabeverfahren. Welches Verfahren durchzuführen ist und welche Rechtsgrundlagen anzuwenden sind, richtet sich danach, ob der geschätzte Auftragswert den maßgeblichen EU-Schwellenwert erreicht.

Welche Vorgaben für welches Verfahren zu beachten sind, ist in den nachfolgenden Tabellen abgebildet.

europaweites Vergabeverfahren	
Schwellenwert	wesentliche Rechtsgrundlagen
Liefer- und Dienstleistungen i. H. v. 221.000 Euro Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetz gg. Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) • Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
nationales Vergabeverfahren	
Schwellenwert	wesentliche Rechtsgrundlagen
unter Schwellenwert für europaweites Vergabeverfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Zuwendungsbescheid mit NBest-EU • SächsVergabeG • VOL/A,

Wie bestimme ich den Auftragswert?

Der Auftragswert ist anhand einer Schätzung durch den Auftraggeber sorgfältig und nachvollziehbar zu prognostizieren. Es darf keine künstliche Stückelung von Aufträgen vorgenommen werden, um den einzelnen Auftrag unter einen für das Verfahren maßgeblichen Schwellenwert zu drücken. Auch wenn nur ein Teil der zu beschaffenden Waren bzw. Dienstleistungen durch den ESF finanziert wird, bildet der gesamte Beschaffungsvorgang eine Einheit und unterliegt als solcher der Überprüfung. Der Auftragswert ist nicht teilbar. Dies gilt auch bei einer Aufteilung des Auftrages in einzelne Lose.



Was ist hinsichtlich der Vermeidung von Interessenkonflikten zu beachten?

Bei jeder Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens haben alle Personen, die beim Zuwendungsempfänger an dem Vergabeverfahren mitgewirkt haben, eine Erklärung zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten im Sinne von § 6 VgV abzugeben. Weitere Hinweise und Erläuterungen hierzu sind im SAB Formular [„Hinweise zur Vermeidung von Interessenkonflikten“](#) enthalten. Die Dokumentation erfolgt anhand der Erklärung zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten (SAB Formular [„Interessenkonflikte bei EU Vergabeverfahren“](#)). Die Erklärungen sind durch den Zuwendungsempfänger i. R. d. Verfahrens einzuholen, aufzubewahren und auf Verlangen der Bewilligungsstelle zu Prüfzwecken vorzulegen.

Worauf achte ich bei der Leistungsbeschreibung?

Zur Vorbereitung der Ausschreibung oder Angebotseinholung sollte die zu vergebende Leistung genau beschrieben sein. Bieter sollen auf dieser Basis möglichst alle Leistungsbestandteile (z.B. Personal-, Reise- und Sachkosten) einzeln mit Preisen ausweisen.

Stellen Sie sicher, dass alle Bieter den gleichen Informationsstand haben. Beantworten Sie Anfragen eines Bieters, sind die Anfrage und die Antworten den anderen Bietern gleichermaßen transparent zu machen.

Wie ist die Einhaltung der Vergabevorschriften zu dokumentieren?

Alle Phasen eines Vergabeverfahrens sind in einem fortlaufenden Vergabevermerk zu dokumentieren. Alle mit dem Vergabeverfahren zusammenhängenden Unterlagen sind zu Prüfzwecken vorzuhalten. Dies umfasst auch die Nachweise über die Prüfung der Binnenmarktrelevanz (s. u.) und den Erklärungen zum Nichtvorliegen von Interessenkonflikten (s.o.). Der Bewilligungsstelle ist eine Liste mit den durchgeführten Vergaben anhand des SAB Formular [„EFRE/JTF 2021-2027 Vertragsübersicht“](#) einzureichen und die aufbewahrten Vergabeunterlagen auf Verlangen vorzulegen.

Kann ich bereits vor Bewilligung mit dem Vergabeverfahren beginnen?

Vergabevorschriften sind bereits vor Bewilligung des Vorhabens zu beachten. Bei einem Vertragsschluss vor Bewilligung ist das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten zu beachten. Der Vertrag kommt unabhängig von der Förderentscheidung mit Zuschlagserteilung zustande.

Was gilt, wenn ich Rahmenverträge abgeschlossen habe?

Für Rahmenverträge gelten keine Besonderheiten. Hinweis: Die Flexibilität von Rahmenverträgen darf nicht zu wettbewerbsbeschränkendem Missbrauch führen, z. B. durch übermäßig lange Laufzeiten. Im EU-Unterschwellenbereich empfehlen wir in Anlehnung an die Regelungen der VOL/A, eine Vertragslaufzeit von vier Jahren nicht zu überschreiten.

Wann genügt eine Unterkalkulation für Fremdleistungen?

Eine Unterkalkulation kann nur dann erfolgen, wenn Vorhaben von vornherein gemeinsam mit Unterauftragnehmern beantragt und durchgeführt werden sollen. Der Unterauftragnehmer muss in diesem Fall Beteiligter an dem geförderten Vorhaben sein. Das ist er nicht, wenn der Zuwendungsempfänger sich Leistungen Dritter im Wege der Beschaffung einkauft. Der oder die Unterauftragnehmer müssen bei Antragstellung benannt werden sowie deren Anteile an den förderfähigen Ausgaben und Kosten mit einer Unterkalkulation dargestellt und im Zuwendungsbescheid anerkannt worden sein.



Ein nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides notwendiges wettbewerbliches Verfahren kann nicht durch die Erstellung einer Unterkalkulation umgangen werden.

Wie erkenne ich manipulierte Angebotsabgaben?

Um Preisabsprachen und -manipulationen auszuschließen, können Sie mithilfe offener Quellen (z.B. Internet) prüfen, ob die am Angebotsverfahren teilnehmenden Unternehmen miteinander verbunden sind.

Vergleichen Sie eingegangene Angebote auch mit ggfs. bestehenden öffentlich zugänglichen Preisvergleichsinstrumenten, um ungewöhnlich niedrige oder überhöhte Angebote zu erkennen.

Sofern Dritte mit der Angebotseinholung beauftragt werden, stellen Sie sicher, dass diese nicht von einem potenziellen Bieter abhängig sind. Prüfen Sie auch, ob alle Angebote tatsächlich von dem Absender stammen oder manipulierte Dokumente bzw. Fälschungen vorgelegt wurden, in dem Sie sich ggfs. beim Absender rückversichern.

Was ist nach der Auftragserteilung zu beachten?

Überprüfen Sie bitte, ob Unternehmen, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben, nicht nachträglich (Unter-)Auftragnehmer des erfolgreichen Bieters geworden sind. Wenn Unterauftragnehmer nicht von vornherein benannt werden, kann dies, zumindest in dieser Konstellation, ein Anzeichen für eine Manipulation des Vergabeverfahrens sein.

Prüfen Sie anhand der Leistungsbeschreibung bzw. des Angebotes/Vertrages, ob bei eingehenden Rechnungen auch nur vereinbarte Leistungen abgerechnet werden. Achten Sie darauf, dass auch die vereinbarte Qualität bzw. die erwartete Qualifikation erbracht wird.

Schließen Sie die doppelte Abrechnung von Leistungen durch genauen Abgleich mit dem Auftrag aus! Lassen Sie sich dazu die Rechnung entsprechend der Leistungsbeschreibung bzw. dem Angebot aufschlüsseln.

Welche Besonderheiten sind für Vergaben im Unterschwellenbereich zu beachten?

Auftraggeber haben gemäß Nummer 3 der NBest-EU das Vorliegen der Binnenmarktrelevanz des Auftrages zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung zu dokumentieren. Grundsätzlich kann von einer Binnenmarktrelevanz, ausgegangen werden, wenn die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Bieter aus Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann, also ein grenzüberschreitendes Interesse an dem Auftrag besteht. Für die Prüfung sind die folgenden Kriterien zu beachten:

- Der Leistungsort befindet sich im grenznahen Raum ([Gebietskarte](#)). Zum grenznahen Raum gehören alle Kommunen mit einer von der Staatsgrenze zu Tschechien und Polen landeinwärts gemessenen Tiefe von 30 km, wobei Gemeinden, deren Gemarkungen sich nur teilweise innerhalb des 30 km-Bereiches befinden, als außerhalb dieses Bereichs liegend zu betrachten sind.
- Zudem wurden **eigene Schwellenwerte** festgelegt, bei deren Unterschreitung ein grenzüberschreitendes Interesse ausgeschlossen werden kann:
 - Bauleistungen: 1 % vom EU-Schwellenwert
 - freiberufliche Leistungen (inkl. Baunebenkosten etc.): 10 % vom EU-Schwellenwert



- sonstige Leistungen/Dienstleistungen: 10 % vom EU-Schwellenwert
- Dolmetscher-, Übersetzungs-, Cateringleistungen, Leistungen mit grenzüberschreitendem Transport von Personen: 1.000 EUR

Welche Sanktionen habe ich bei Verstößen gegen das Vergaberecht zu erwarten?

Nach ständiger Verwaltungspraxis der SAB werden Vergabeverstöße oder Verstöße gegen das Erfordernis, drei Angebote einzuholen, je nach Schweregrad durch (teilweisen) Widerruf der Zuwendung sanktioniert. Beachten Sie hierzu bitte auch unseren ESF-Tipp „Betrugsprävention“.

Wo kann ich mich beraten lassen?

Fachkundige Anwälte und die Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V. (Mügelner Straße 40, 01237 Dresden) beraten Sie zu den Inhalten und der Umsetzung der Vergabevorschriften.

Bitte beachten Sie, dass Ihr jeweiliger Zuwendungsbescheid auf Grundlage der jeweiligen Fachrichtlinie maßgeblich für die einzuhaltenden Bestimmungen ist. Dieser ESF-Tipp beinhaltet und ersetzt keine Rechtsberatung. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit